

Eingetragene Satzung

Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel – Judo e.V. - Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel – Judo". Der Verein ist Zweigverein des DSC Wanne-Eickel e.V. (Hauptverein).
2. Der Sitz des Vereins ist Herne.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne eingetragen und führt danach den Zusatz "e.V." .
4. Dem Verein gehören die Mitglieder der bisherigen Sportabteilung Judo des DSC Wanne-Eickel als geborene Mitglieder an.
5. Alle für die bisherige Abteilung Judo im DSC bestehenden Vereinbarungen mit Dritten gehen auf den Zweigverein über. Sämtliche bisher von der Abteilung Judo genutzten Sportgeräte und Inventar werden Eigentum des Zweigvereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Leistungs-, Behinderten- und Gesundheitssports, insbesondere der Sportart Judo sowie der Jugend durch Sport-, Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes sowie das Angebot der Ausbildung im Sportbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und heranwachsende Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit aktivem Wahlrecht und erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen und nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme begründet zugleich die Mitgliedschaft im DSC Wanne-Eickel e.V., dem die erfolgte Aufnahme anzuzeigen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung oder einer kürzeren Frist zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen vereinsschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge, der Aufnahmegebühren oder der Umlagen trotz Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge können viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden. Beiträge und Umlagen als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen jeweils am Anfang des Zahlungszeitraums dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge und Umlagen stunden oder teilweise sowie ganz erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes /des erweiterten Vorstandes (außer Jugendwart/in)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
4. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzenden.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang in der Haupttrainingsstätte, durch Veröffentlichung im Organ des Vereins und durch

Bekanntgabe bei den Haupttrainingszeiten. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, die von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. der/die 2. Vorsitzenden festgelegt wird.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Sportwart
 - f) Frauenwartin
 - g) Jugendwart/in

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus a) – d).
2. Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den Vorstand wählen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes auch mit mehreren Aufgaben verantwortlich betraut werden.
4. Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und entspricht dem Vorstand gem. § 26 BGB. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, worunter eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bzw. bis zur Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Jahres gewählt.
6. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Stehen infolge von Rücktritten keine weiteren Mitglieder zur Verfügung, ist der Vorstand bis zur Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
8. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

10. Der Vorstand kann für den Verein und für sich Geschäftsordnungen beschließen.
11. Bei Rücktritt oder langfristig Verhinderung der Amtsausübung eines Mitgliedes des Vorstandes ist der restliche Vorstand befugt, eine/n Vertreter/in kommissarisch einzusetzen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den/dem/der
 - a) Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Behindertenbeauftragten
 - c) Pressewart/in
 - d) stellvertretenden Geschäftsführers/in
 - e) stellvertretenden Kassierers/in
 - f) stellvertretenden Sportwart/in
 - g) stellvertretenden Frauenwartin
 - h) stellvertretenden Behindertenbeauftragten
 - i) stellvertretenden Pressewart/in
 - j) stellvertretenden Jugendwart/in
 - k) Beisitzern/innen
2. Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den Erweiterten Vorstand wählen.
3. Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bzw. bis zur Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Jahres gewählt.
4. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Erweiterten Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzenden.
5. Die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
6. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
7. Die Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Bei Rücktritt oder langfristig Verhinderung der Amtsausübung eines Mitgliedes des Vorstandes ist der restliche Vorstand befugt, eine/n Vertreter/in kommissarisch einzusetzen.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein Ehrenvorsitzende/r ernannt, so hat er/sie Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand. Ehrenmitglieder können an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchführung und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sportvereinen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 16 Übergangsregelung bis zum 31.12.2005

1. Die Mitgliedsbeiträge werden treuhänderisch vom Hauptverein für den Zweigverein eingezogen.
2. Mitgliedsbeiträge des Zweigvereins werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen.
3. Der Zweigverein kann zusätzliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, deren Gläubiger er selbst ist.
4. Das Präsidium des Hauptvereins beschließt die Höhe der Umlagen des Zweigvereins an den Hauptverein. Der verbleibende Jahresetat wird quartalsmäßig vom Hauptverein an den Zweigverein überwiesen.
5. Mitglieder, die dem Zweigverein beitreten oder austreten, müssen dem Hauptverein gemeldet werden.
6. Die Satzung des Zweigvereins darf während der Übergangszeit bis zum 31.12.2005 nur mit Beschluss des Präsidiums des Hauptvereins geändert werden.

Stand 19.03.2003